

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen

vom 25.10.1976

- in Kraft getreten am 01.01.1976 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	19.05.1980	§ 1	Neufassung	01.06.1980
		§ 2, Abs. 1, Ziffer 1	Neufassung	01.06.1980
		1. Halbsatz		
		§ 2, Abs. 1	Neufassung	01.06.1980
		Ziffer 3		
		§ 2, Abs. 1	Ergänzung	01.06.1980
		Ziffer 5		
		§ 4	Neufassung	01.06.1980
2. Änderung	13.08.1987	§ 5	Neufassung	01.06.1980
		§ 9	Neufassung	01.06.1980
		§ 2, Abs. 1	Neufassung	01.09.1987
		Ziffer 5		
		§ 2, Abs. 1	Einfügung	01.09.1987
		Ziffer 6		
		§ 3, Abs. 3	Ergänzung	01.09.1987
		Ziffer 7		
§ 3, Abs. 4	Einfügung	01.09.1987		
Buchstabe g				

S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Erkrath
vom 25.10.1976

Aufgrund der §§ 4, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1975 (GV NW S. 12) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 13.07.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung (auch nachmalige Herstellung), Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähigkeit ist insbesondere der Aufwand für
1. * den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

* Vom 01.06.1980 an geltende Fassung entsprechend der Satzung zur 1. Änderung vom 19.05.1980

2. die Freilegung der Flächen;
 3. * die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkstreifen,
 - 5.** die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen) sowie die Umgestaltung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 - 6.** die Umgestaltung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO (Verkehrszeichen 325/326).
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.

* Vom 01.06.1980 an geltende Fassung entsprechend der Satzung zur 1. Änderung vom 19.05.1980

** Vom 01.09.1987 an geltende Fassung entsprechend der Satzung zur 2. Änderung vom 13.08.1987

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).
Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten			Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile		
1	2	3	4	

1. Anliegerstraßen

- a) Fahrbahn 8,50 m 5,50 m 50 v. H.
- b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen je 1,70 m nicht vorgesehen 50 v. H.

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG

	1	2	3	4
c) Parkstreifen		je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg		je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		-	-	50 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen				
a) Fahrbahn		8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen		je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen		je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg		je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		-	-	30 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a) Fahrbahn		8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen		je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen		je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg		je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		-	-	10 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen				
a) Fahrbahn		7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen		je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen		je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg		je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		-	-	40 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung				
		9,00 m	9,00 m	60 v. H.
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung				
		3,00 m	3,00 m	60 v. H.

	1	2	3	4
7. * Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung		9,00 m	9,00 m	50 v. H

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

- a) **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,
- b) **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

* Vom 01.09.1987 an geltende Fassung entsprechend der Satzung zur 2. Änderung vom 13.08.1987

- f) **selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- a)* **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Verkehrsräume, in denen der fließende Verkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (7) Für Erschließungsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

* Vom 01.09.1987 an geltende Fassung entsprechend der Satzung zur 2. Änderung vom 13.08.1987

§ 4 *

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 4) erschlossenen Grundstücke im Verhältnis der mit der Geschossflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (= zulässige Geschossfläche) verteilt.

Die Geschossflächenzahl bestimmt sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes; es sei denn, dass im Wege des Dispenses eine höhere bauliche Ausnutzung genehmigt ist.

Bei erschlossenen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, wird der Verteilung des Aufwandes als zulässige Geschossfläche die mit 0,3 vervielfachte Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- (2) Bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist als zulässige Geschossfläche der Durchschnittswert der auf den durch die Erschließungsanlage bzw. einen Abschnitt der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücken vorhandenen Geschossflächen anzusetzen. Wird dieser Durchschnittswert durch die vorhandene Bebauung auf einem bestimmten Grundstück überschritten, so gilt als zulässige Geschossfläche die vorhandene höhere Geschossfläche. Ist dagegen aufgrund eines weitergehenden Antrages eine Baugenehmigung erteilt worden, wonach die tatsächlich genehmigte Geschossfläche geringer ist als der Durchschnittswert, so gilt diese geringere Geschossfläche als zulässige Geschossfläche.

Als zulässige Geschossfläche bebauter gewerblich genutzter Grundstücke in unbeplanten Gebieten ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche anzusetzen.

* Vom 01.06.1980 an geltende Fassung entsprechend der Satzung zur 1. Änderung vom 19.05.1980

- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des Aufwandes so behandelt wie Grundstücke mit einer Geschossflächenzahl von 0,8. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen sind; soweit allerdings diese Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze oder Kinderspielplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zulässt, ist die mit 0,5 vervielfachte Grundstücksfläche als zulässige Geschossfläche anzusetzen.

Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt oder für die in unbeplanten Gebieten eine solche Nutzung möglich oder tatsächlich vorhanden ist, wird der Verteilung des Aufwandes als zulässige Geschossfläche die mit 0,5 vervielfachte Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Die Sätze 1, 2 und 3 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.

Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl, aber eine Baumassenzahl ausweist, bestimmt sich die zulässige Geschossfläche durch Zugrundelegung einer Geschossflächenzahl, die sich durch Division der Baumassenzahl durch 3,5 ergibt, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- (4) Der Rat kann durch Satzung für unbeplante Gebiete von den Absätzen 2 und 3 abweichende Verteilungsregelungen beschließen, wenn bei Anwendung der Absätze 2 und 3 das Maß der Grundstücksnutzung nicht oder nicht ausreichend bestimmbar ist.
- (5) In Gewerbe- und Kerngebieten wird die sich nach Abs. 1 ergebende Geschossflächenzahl um 0,4, in Industriegebieten um 0,6 erhöht. Gleiches gilt für Grundstücke in unbeplanten

Gebieten, wenn sie tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können oder eine Nutzung zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, wie sie für Kerngebiete im Sinne von § 7 Abs. 2 BauNVO typisch ist.

(6) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, jedoch durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
4. In den Fällen der Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung parallel zur Erschließungsanlage zu berücksichtigen.

§ 5 *

Beitragspflichtige, Anrechnung von Grundstückswerten

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (2) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert für die Ausbaumaßnahme an die Stadt abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt worden, so wird der Verkehrswert bzw. der nicht vergütete Teil des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Abtretung als Vorausleistung auf den Beitrag angerechnet.

§ 6

Kostenspaltung

- Der Beitrag kann für
1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die Parkstreifen,
 7. die Beleuchtungsanlagen,
 8. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

* Vom 01.06.1980 an geltende Fassung entsprechend der Satzung zur 1. Änderung vom 19.05.1980

§ 8

Besondere Vorschriften für Wirtschaftswege

- (1) Wirtschaftswege sind Wege, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr dienen und keine Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Wirtschaftswege mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. Allgemeines (§ 1)

Für Wirtschaftswege werden Beiträge auch für deren Herstellung erhoben.

2. Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand (§ 3 Abs. 3)

- a) Die anrechenbaren Breiten betragen bei

einspurigen Wirtschaftswegen	3,50 m
zweispurigen Wirtschaftswegen	4,50 m.

Soweit Halt- oder Ausweichbuchten angelegt und bestehende Bankette und Seitengräben reguliert werden müssen, sind auch diese Kosten beitragsfähig.

- b) Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 60 bis 90 v. H. (Ziffer 3).

3. Beitragsmaßstab (§ 4)

Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf alle über den Wirtschaftsweg bzw. über den selbständig benutzbaren Teil des Wirtschaftsweges (§ 2 Abs. 4) erreichbaren land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausschließlich nach der Grundstücksfläche verteilt.

Durch Satzung wird im Einzelfall bestimmt, welche Grundstücke über den Wirtschaftsweg bzw. über den selbständig benutzbaren Teil des Wirtschaftsweges erreicht werden können. In dieser Satzung ist außerdem der Anteil der Beitragspflichtigen (Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b) festzulegen.

§ 9 *

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

Gleiches gilt für Vorausleistungen auf den Beitrag.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1976 in Kraft.

Gleichzeitig treten gem. § 30 Abs. 4 Nr. 11 a des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach / Düsseldorf / Wuppertal vom 10.09.1974 (GV NW S. 890) außer Kraft:

- a) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Erkrath vom 09.12.1971,
- b) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeiträge) der Gemeinde Hochdahl vom 23.12.1970.

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann durch Verfügung vom 15.10.1976 nach Zustimmung des Kreisausschusses durch Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung NW vom 14.10.1976 genehmigte Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Erkrath wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erkrath, den 25. Oktober 1976

Dr. Kiefer
Bürgermeister

* Vom 01.06.1980 an geltende Fassung entsprechend der Satzung zur 1. Änderung vom 19.05.1980

I.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der
Stadt Erkrath vom 25.10.1976**

Straßenart

1. Anliegerstraßen
2. Haupterschließungsstraßen
3. Hauptverkehrsstraßen
4. Hauptgeschäftsstraßen
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

Stadtteil Erkrath

1. Anliegerstraßen

Adlerstraße	Gerberstraße	Nordstraße
Adolf-Menzel-Straße	Gink	Ottostraße
Am Hasenbusch	Gödinghofer Weg	Papendelle
Am Baviorsacker	Grabenstraße	Parkstraße
Am Häuschenberg	Grillparzerstraße	Pestalozzistraße
Am Korresberg	Hans-Holbein-Straße	Rathelbeck
Am Mergelsberg	Heide	Reutersberg
Am Ort	Heinrichstraße	Römerweg
Am Rosenberg	Henschesgäßchen	Rolandstraße
Am Wimmersberg	Herderstraße	Schinkelstraße
Amselweg	Hochscheid	Schöne Aussicht
Auf dem Hochfeld	Hubbelrather Weg	Schubertstraße
Bavierstraße einschl. Wendehammer	Humboldtstraße	Steinhof
Bongardstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	Steinkaule
Concordiastraße	Karlstraße	Stindertalweg
Dorp	Klopstock-Straße	Sperberweg
Dorper Weg	Koxberg	Taubenstraße
Düsselstraße	Lenausstraße	Wagnerstraße
Emil-Nolde-Straße	Lukas-Cranach-Straße	Waldstraße
Ernst-Berlachstraße	Matthias-Grünwald-Straße	Wielandstraße
Eulental	Max-Liebermann-Straße	Wilhelmstraße
Finkenweg	Meisenweg	Wormscheid
Friedenstraße	Mozartstraße	Zum Nordbahnhof
Gans	Mühlenstraße	
Gartenstraße	Neubuschenhofen	

II

Stadtteil Hochdahl

Forts. Anliegerstraßen

Ahornweg	Gretenberger Straße	Neckarweg
Ahrweg	Grünstraße	Nelkenweg
Alte Kölner Straße	Hans-Sachs-Weg	Rankestraße
Am Stadtweiher	Hattnitterstraße	Rheinstraße
Am Weinbusch	Hausmannsweg	Rosenstraße
Am Wildpark	Heckenweg	Ruhrstraße
An der Brandshütte	Heinrich-Heine-Straße	Silberweg
Ankerweg	Hermann-Hesse-Straße	Schillerstraße
Asternweg	Hochscheuerweg	Schlackdamm
Beckhauser Weg	Höhenweg	Schlickumer Weg
Birkenweg	Holunderweg	Schliemannstraße
Blumenstraße	Hüttenstraße	Schlieperweg
Brechtstraße	Immermannstraße	Schulgasse
Bruchhauser Straße	Im Sonnenschein	Schulstraße
Buchenweg	In den Birken	Stahlstraße
Clefer Weg	Kalkmühler Weg	Stolls
Dahlienweg	Kastanienstraße	Strücker Weg
Dorfstraße	Kattendahl	Tannenstraße
Eichendorffweg	Kattendahler Straße	Thekhaus
Eichenstraße	Kempenweg	Thekhauser Quall
Eickenberg	Kiefernstraße	Thomas-Mann-Straße
Eickert	Kirchweg	Tulpenweg
Eintrachtstraße	Kirschenallee	Uhlandweg
Eisenstraße	Kupferweg	Ulmenweg
Erfstraße	Kurze Straße	Wacholderweg
Erlenweg	Lärchenweg	Winkelmühler Weg
Erikaweg	Leibnitzstraße	Wupperstraße
Eschenweg	Lessingstraße	Ziegeleiweg
Falkenberg	Lindenstraße	
Falkenberger Weg	Mahnert	
Feldstraße	Mainstraße	
Frinzberg	Moselweg	
Fröbelstraße	Naheweg	
Gebrüder-Grimm-Weg	Neanderhöhe	
Goethestraße	Neandertal	
Goldweg	Neanderweg	

Stadtteil Unterfeldhaus

Forts. Anliegerstraßen

Am Eselsbach
Am Gatherfeld
Am Lohbusch
Am Maiblümchen
Am Rosenbaum
Am Tönisberg
Anker
Auf der Lohe
Birken
Bruchhausen
Emanuel-Geibel-Straße
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Feldhausweg
Ferdinand-Freilingrath-Straße
Friedrich-Hebbel-Straße
Friedrich-Rückert-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Gottfried-August-Bürger-Straße
Gottfried-Keller-Straße
Gustav-Freytag-Straße
Hahnhof
Hans-Henny-Jahn-Straße
Heinrich-von-Kleist-Straße
Kampsweg
Karl-Simrock-Straße
Lohbruchweg
Peter-Rosegger-Straße
Rainer-Maria-Rilke-Straße
Richard-Dehmel-Straße
Theodor-Fontane-Straße
Theodor-Körner-Straße
Theodor-Storm-Straße
Überhaan
van-Doorne-Straße
Wilhelm-Raabe-Straße

2. Haupterschließungsstraßen

Stadtteil Erkrath

Albrecht-Dürer-Straße
Am Brockerberg
Bachstraße
Bismarckstraße
Falkenstraße
Fasanenstraße
Freiheitstraße
Friedrichstraße
Heiderweg
Hölderlinstraße
Kalkumer Feld
Kirchstraße
Ludenberger Straße
Morper Allee
Rathelbecker Weg
Schlüterstraße

Stadtteil Hochdahl

Beckhauser Straße
Fuhlrottstraße
Johannesberger Straße
Röntgenstraße
Sandheider Straße
Sedentaler Straße
Schildsheider Straße
Schimmelbuschstraße
Stahlenhauser Straße
Willbecker Straße

Stadtteil Unterfeldhaus

Adalbert-Stifter-Straße
Georg-Büchner-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Heinrich-Hertz-Straße
Matthias-Claudius-Straße
Millrather Weg
Niermannsweg
Otto-Hahn-Straße

3. Hauptverkehrsstraßen

Stadtteil Erkrath

Beethovenstraße
Düsseldorfer Straße
Hochdahler Straße
Kreuzstraße
Mettmanner Straße
Neanderstraße

Stadtteil Hochdahl

Bergstraße
Gruitener Straße
Haaner Straße
Hauptstraße
Hildener Straße
Hochdahler Straße
Professor-Sudhoff-Straße
Unterbacher Straße

Stadtteil Unterfeldhaus

Erkrather Straße
Gerresheimer Straße
Max-Planck-Straße

4. Hauptgeschäftsstraßen

Stadtteil Erkrath

Bahnstraße

5. Fußgängergeschäftsstraßen

Stadtteil Erkrath

Marktplatz
Bavierstraße ab Wendehammer in östl. Richtung

Stadtteil Unterfeldhaus

Neuenhausplatz

VI

Das vorstehende, vom Rat der Stadt Erkrath am 13.07.1976 als Anlage zur „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Erkrath“ beschlossene Straßenverzeichnis wird hiermit nachträglich öffentlich bekanntgemacht.

Auf die ohne Anlage erfolgte Veröffentlichung der vorgenannten Satzung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 20 vom 30.10.1976 wird hiermit hingewiesen.

Erkrath, den 22. November 1976

Dr. Kiefer
Bürgermeister